

## Satzung

### Lichtensteiner Miteinander e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lichtensteiner Miteinander“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger, insbesondere älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Lösung von Alltagsproblemen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenstein/Sa.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Lichtensteiner Miteinander verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 25. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Altenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten dieser Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen Leistungsangebote vor allem für ältere und bedürftige Menschen, insbesondere Personen des § 53 AO, zu initiieren, zu fördern, selbst zu gestalten, um ihre Lebensqualität zu erhöhen. Ein wichtiges Ziel ist auch die Hilfe zur Selbsthilfe.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Organisation von bedarfsorientierten Informationsveranstaltungen zu aktuellen Rechtslagen, Gesundheitsthemen
  - b. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
  - c. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit diese selbst zum Personenkreis des § 53 AO gehören
  - d. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
  - e. akut notwendige Hilfe im Haushalt, z. B. im Krankheitsfall oder während und nach einem Krankenhausaufenthalt
  - f. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
  - g. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.

### § 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter im Büro können für ihre Tätigkeit eine jährliche Ehrenamtspauschale (max. 720,00 Euro jährlich) erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied muss jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Vorstandsvorsitzende und deren Stellvertreter entscheiden gemeinsam über die Aufnahme neuer Mitglieder. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 6 Aufnahme und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt keine anteilige Rückvergütung des Jahresbeitrags.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner *Geschäfte*. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus 5 bis maximal 7 Vereinsmitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer sowie den Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die *Geschäfts-, Gebühren- und Beitragsordnung*.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt als Gründungsvorstand 1 Jahr, danach 3 Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Amtszeit allein den Vorstand bilden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind auch berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
6. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll geht anschließend allen Vorstandsmitgliedern zu.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderung der Satzung
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl und Abberufung eines Vorstandsmitglieds
  - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören
  - e. Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
  - f. Beschlussfassung der Geschäfts-, Gebühren- und Beitragsordnung sowie deren Änderungen
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal pro Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Abberufungen von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Vereinsmitglieder können das Protokoll auf Wunsch einsehen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen;  
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lichtenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Lichtenstein, 02.12.2016